

2249

Dienstag, 3. September 1946.

Abkommen von Washington.
Ernennungen.

Politisches Departement. Antrag vom 28. August 1946.

Das am 25. Mai 1946 in Washington abgeschlossene Finanzabkommen sieht vor, dass sowohl die Privatinteressenten als auch die aus den Vertretern der vier beteiligten Staaten bestehende "Commission mixte" gegen die Entscheide der Schweizerischen Verrechnungsstelle an eine oberste schweizerische Rekursinstanz rekurrieren können. Diese soll bestehen aus drei Mitgliedern, wobei als Vorsitzender ein Richter zu bezeichnen ist. Die Bestellung dieser Instanz hat durch den Bundesrat zu erfolgen.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den zu entscheidenden Rekursfällen sowohl um rechtliche, wie namentlich auch um wirtschaftliche Probleme handeln wird, sollten als Vorsitzender ein Bundesrichter und als Mitglieder zwei Persönlichkeiten bestimmt werden, die durch ihre Tätigkeit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes einigermaßen vertraut sind. Es empfiehlt sich deshalb, diese Rekursinstanz zu bestellen aus den Herren Bundesrichter Dr. G. Leuch in Lausanne, Nationalrat Dr. Eder, Direktor der Thurgauischen Handelskammer in Weinfelden, und Herrn Victor Gautier, Direktor der Genfer Handelskammer in Genf, früher Direktor der Schweizerischen Nationalbank.

Bei der Beratung des Abkommens von Washington in der Bundesversammlung und in ihren Kommissionen ist von verschiedenen Seiten mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Leitung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich schon heute über ganz ausserordentlich weitgehende Kompetenzen verfügt und dass sich in den beteiligten Kreisen steigende Widerstände gegen ihre Entscheide und ihr Vorgehen geltend machen. Sobald einmal mit der Liquidation der deutschen Guthaben begonnen wird, so dürfte die Entscheidungsbefugnis der Verrechnungsstelle noch ganz gewaltig zunehmen. Dabei wird es sich in manchen Fällen um sehr beträchtliche materielle Interessen handeln, wobei auch politische Gesichtspunkte von Bedeutung werden können. Aus diesem Grunde hat die Bundesversammlung im Bundesbeschluss, durch den das Abkommen von Washington genehmigt worden ist, die Bestellung einer besondern Aufsichtskommission verlangt, deren Aufsicht und Oberleitung die Direktion der Verrechnungsstelle zu unterstellen ist.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich wurde ursprünglich geschaffen zur Durchführung der mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Clearing- und Zahlungsabkommen. In der sogenannten "Clearingkommission" wurde ihr eine Art Aufsichtsbehörde beigegeben. Diese besteht vorwiegend aus Persönlichkeiten, die mit den technischen Fragen des Clearing- und Zahlungsverkehrs besonders vertraut sind. Als der Verrechnungsstelle die Durchführung der Sperre der deutschen Guthaben

übertragen werden musste, erhielt sie eine neue und grosse Aufgabe, die mit ihrer ursprünglichen Tätigkeit nur einen losen Zusammenhang aufweist. Die "Clearingkommission" hat es schon damals abgelehnt, auch mit Bezug auf diese neue Aufgabe der Verrechnungsstelle als Aufsichtsbehörde zu funktionieren. Sie eignet sich denn auch in ihrer Zusammensetzung hierfür kaum, weniger noch aber mit Bezug auf die Durchführung der Liquidation der deutschen Guthaben. Man kann sich fragen, ob nicht für die gesamte Tätigkeit der Verrechnungsstelle, die alte und die neue, eine einheitliche Aufsichtsbehörde zu schaffen sei. Nach einer einlässlichen Prüfung dieser Fragen kommt das Politische Departement zur Auffassung, dass dies deshalb nicht anging wäre, weil nicht die gleichen Persönlichkeiten sich eignen, auf der einen Seite die technischen Fragen des Clearing- und Zahlungsverkehrs und auf der andern Seite die wirtschaftspolitischen Probleme der Durchführung des Abkommens von Washington zu behandeln. Es bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als dass die Schweizerische Verrechnungsstelle ihre alte und ihre neue Tätigkeit sachlich und auch räumlich aufteilt und dass ihr für die Fragen der Durchführung des Abkommens von Washington eine neue und besondere Aufsichtskommission beigegeben wird.

Diese Aufsichtskommission wird in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen ähnlich wie der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft die Stelle sein, welche die Entscheide der Verrechnungsstelle zu treffen hat. Sie tritt damit weitgehend an die Stelle des Politischen Departementes, welches bisher der Verrechnungsstelle Instruktionen und Wegleitungen gab. Es ist selbstverständlich unbedingt erforderlich, dass zwischen dieser Aufsichtskommission und den beteiligten Departementen, insbesondere dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement, ein enger Kontakt geschaffen und ständig aufrechterhalten wird. Dies ist bei der Bestellung der Kommission und ihres Sekretariates zu berücksichtigen. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass durch die Zusammensetzung dieser Aufsichtskommission ein Kontakt mit den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Gruppen des Landes sowie mit dem Parlament geschaffen wird. Diese Ueberlegungen wurden bei der Aufstellung der nachfolgenden Vorschläge weitgehend berücksichtigt.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die im Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 vorgesehene oberste schweizerische Rekursinstanz wird bestellt aus den Herren:

Bundesrichter Dr. G. Leuch in Lausanne, als Präsident,
Nationalrat Dr. Karl Eder, Sekretär der Thurgauischen Handelskammer in Weinfelden,
Victor Gautier, Direktor der Genferischen Handelskammer in Genf.

2. Die im Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens von Washington vorgesehene Aufsichtskommission der Schweizerischen Verrechnungsstelle wird bestellt aus den Herren:

Minister Dr. W. Stucki in Bern als Präsident,
 Robert Dunant, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung
 in Basel,
 Nationalrat Dr. Hohenstein in St.Gallen,
 Dr. Homberger, Direktor des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich,
 Ständerat Dr. Alphons Iten in Zug,
 Fernando Pedrini, Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Luzern,
 Prof. Dr. Georges Sauser-Hall in Genf,
 Nationalrat Rudolf Schümperli in Romanshorn,
 Nationalrat Ernst Speiser in Baden.

3. Das Politische Departement wird beauftragt und ermächtigt, die Sekretariate der unter 1 und 2 genannten Organe zu bestellen und, im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement, die Entschädigungen für die Mitglieder der beiden Organe festzusetzen.

An die Gewählten durch Protokollauszug.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

F. Weber